

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden mit der iforP GmbH geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

§1 Schriftform

Schriftform ist nach § 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorgeschrieben. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam und bedürfen für ihre Gültigkeit ebenfalls der Schriftform. Die von iforP GmbH (nachfolgend Verleiher genannt) abgegebenen Angebote sind freibleibend. Den Angeboten ist der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuerbetrag hinzuzuzählen. Der Verleiher stellt dem Kunden auf Grundlage des AÜG seine Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Das Weisungsrecht für den überlassenen Mitarbeiter steht ausschließlich dem Entleiher zu.

§2 Arbeitskämpfe

Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände, die vom Verleiher nicht zu vertreten sind, befreien den Verleiher von seiner Leistungspflicht.

§3 Schadenersatzansprüche

Im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen haftet der Verleiher wegen Verzuges oder Nichterfüllung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§4 Rückweisungsrecht

Entspricht eine vom Verleiher überlassene Arbeitskraft nicht den vereinbarten Bedingungen, so ist der Entleiher berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne dass insoweit ein Entgelt zu Zahlen ist. Der Verleiher ist über die Zurückweisung unverzüglich zu unterrichten. Der Verleiher versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Arbeitskraft zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

§5 Überlassungsdauer

Die Dauer der höchst zulässigen Überlassung ist ab 01.01.2004 gem. AÜG unbefristet.

§6 Erlaubnis und Weisungsrecht

Durch den Einsatz der vom Verleiher überlassenen Arbeitskräfte werden Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitarbeitern und dem Entleiher nicht begründet. Der Verleiher erklärt dazu, dass sie die erforderliche Erlaubnis nach §1 AÜG vom 7.8.1972 (Bundesgesetzblatt Teil 1, Seite 1393) besitzt. Die vom Verleiher überlassenen Arbeitskräfte unterliegen allein dem Weisungsrecht des Entleihers. Dieser übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus § 618 BGB und verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit in die besonderen an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere die betriebsspezifischen Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung während des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Der Entleiher unterweist die Leiharbeiternehmer in alle Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe und belehrt sie über die Betriebsgefahren am Arbeitsplatz. Im Fall einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen wird der Verleiher vor Beginn der Beschäftigung darüber informiert. Der Entleiher übernimmt voll

verantwortlich alle Verpflichtungen, die nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bestehen. Der Entleiher wird Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nur nach Vorlage entsprechender behördlicher Genehmigung zulassen, er verpflichtet sich, den Verleiher rechtzeitig vor jeder Abweichung von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu unterrichten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom Verleiher sind die überlassenen Mitarbeiter nicht berechtigt, Geld zu kassieren, Botengänge zu unternehmen oder Beförderungen von Waren, gleich welcher Art, durchzuführen.

§7 Reklamationen u. Haftung

Etwaige Reklamationen sind dem Verleiher unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Verleiher oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Verleiher bei der Auswahl der dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte grobes Verschulden nachzuweisen ist. (Siehe § 12, Abs. 1 AÜG)

§8 Arbeitsunfälle

Der Entleiher hat den Verleiher über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Mitarbeiter unverzüglich mündlich und schriftlich unter Darlegung der Einzelheiten zu informieren.

§9 Verjährung

Sämtliche gegen den Verleiher oder ihre Mitarbeiter gerichteten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, verjähren nach Ablauf von 6 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs. Die Frist beginnt spätestens nach Ausstellung der Rechnungen durch den Verleiher, die den Zeitraum betreffen, aus dem Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

§10 Arbeitszeitznachweis

Der Entleiher verpflichtet sich, mindestens wöchentlich die geleisteten Arbeitsstunden durch Unterzeichnung der Arbeitszeitznachweise anzuerkennen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher die Richtigkeit der aufgetzeichneten Stunden sowie die Ordnungsmässigkeit der durchgeführten Arbeiten.

§11 Arbeitszeit / Überstunden

Die regelmäßige einsatzbezogene effektive Arbeitszeit (ohne Pausen) beträgt 38 Stunden pro Woche. Für über diese (Wochen-)Arbeitszeit (Montag bis Freitag) hinaus geleistete Arbeit gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

für die ersten beiden Stunden	25%
ab der dritten Stunde	50%

Erreicht die Überlassungsdauer keine volle Woche, so errechnen sich die Überstunden auf der Basis der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von (38:5) 7,6 Stunden. Die regelmäßige effektive Arbeitszeit für die Überlassungsdauer ergibt sich, indem die regelmäßige tägliche Arbeitszeit mit der Zahl der Überlassungstage multipliziert wird.

Für Samstage, Sonn- und Feiertage gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

<u>Samstage:</u>	
für die ersten beiden Stunden:	25%
für alle weiteren:	50%

<u>Sonntage:</u>	70%
------------------	-----

<u>Feiertage:</u>	100%
-------------------	------

Am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtstag	150%
---	------

Nacharbeit, Schichtarbeit, Schmutz-/Gefahrenzulage

Insoweit gelten folgende Zulagen:

Nacharbeit:	15%
Schichtarbeit:	15%
Schmutzzulage:	10%
Gefahrenzulage:	10%

§12 Fälligkeit

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb 1 Woche nach Erhalt. Der Verleiher berechnet vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr über dem jeweils gültigen Basis-Zinssatz der EZB zzgl. etwaige Provisionen und Kosten. Der Verleiher ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (z.B. bei Wechsel- oder Scheckprotesten, bei groben Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz). Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind sämtliche ausstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

§13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Entleiher ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit dem Verleiher an Dritte zu übertragen oder dem Verleiher gegenüber Zurückhaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich vom Verleiher anerkannt ist oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist. Unbefristete Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von einer Kalenderwoche jeweils nur zum Freitag der kommenden Kalenderwoche gekündigt werden.

§14 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Geschäftsbeziehung der Parteien aus diesem Vertrag - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - entstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§15 Vermittlung

Im Falle einer Vermittlung (z.B. Übernahme eines Verleiher - Mitarbeiters durch den Entleiher), besteht Anspruch des Verleihers auf Zahlung einer Vermittlungsprovision. Deren Höhe richtet sich nach dem Gehalt des übernommenen Mitarbeiters beim übernehmenden Unternehmen und beträgt 15% des ersten Bruttojahresgehaltes.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.